

## Faserstoffe, Färberei.

Wärmeschutz durch trockene Kleidungsstoffe noch Versuchen am menschlichen Arme bespricht M. Rubner (Arch. Hyg. 25, 252 u. 300). Wenn man die Wärmeabgabe des unbekleideten Armes = 100 setzt, so ist die Wärmeabgabe:

	bei trockner Bekleidung	bei feuchter Bekleidung
Wollflanell . . .	81	132
Wollentricot . . .	80	124
Seidentricot . . .	83	135
Baumwollentricot .	83	144
Glatte Baumwolle .	83	157

Luftbewegung und Wärmedurchgang bei Kleidungsstoffen untersuchte M. Rubner (Arch. Hyg. 25, 1). Er findet, dass die porösen Stoffe — von starken Windströmungen abgesehen — bei lebhafter Ventilation auch ebenso gut warm halten, wie die dichteren Stoffe. Die Kleidungsstoffe haben also kein ganz constantes Verhältniss der Wärmeleitung zu einander, dieses hängt vielmehr von den Zuständen der Luftcirculation mit ab. Unter Luftcirculation darf man aber nicht allein die mechanisch von Aussen übertragene Bewegung verstehen, sondern die durch Temperaturdifferenzen erregte ist für sich betrachtet wesentlich. Auch in bewegter Luft, wenn mit Rücksicht hierauf die Kleidung zu wählen ist, gewähren die lockeren Stoffe immer noch gewisse Vortheile über die dichteren, weniger luftdurchgängigen. Das ungemein geringe Leitungsvermögen der Luft musste zur Wahl sehr poröser Stoffe Veranlassung geben. Eine Grenze wird aber diesen Bestrebungen durch die lebhafte Ventilation, die in solchen Kleidern eintritt, gesetzt, und welche unter geeigneten Verhältnissen zu starker Abkühlung unserer Haut führen kann. Dem Wärmeverlust durch sehr dicke poröse Stoffe vorzubeugen, hat keinen erheblichen Werth, weil mit fallender Ventilation, also in ruhenden Luftsichten, solche Kleider zu warm werden müssten. Sonach bleibt zur Beseitigung des Missstandes, wie die Empirie herausgefunden hat, die Änderung der Dichtigkeit des Gewebes. Ob man aber bei letzterer nicht vielfach zu weit gegangen ist, und ob man nicht viel zu dichte Stoffe trägt, kann zum Mindesten fraglich erscheinen.

## Neue Bücher.

Die neuen Gebäude der Grossherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt. Festschrift zur feierlichen Einweihung der Neubauten am 28. October 1895.

Die mit 21 Tafeln ausgestattete Festschrift ist sehr schön.

F.

F. W. Dafert: *Collecção dos Trabalhos Agrícolas extraídos dos Relatórios anuais de 1888—1893* (Sao Paulo 1895).

Der gut ausgestattete Band mit reichem Inhalt gibt ein anschauliches Bild über das landwirtschaftliche Versuchswesen Brasiliens, besonders aber sehr beachtenswerthe Culturversuche.

W. Borchers: *Elektrometallurgie* (Braunschweig, H. Bruhn). 2. Abth. Pr. 8 M.

Die vorliegende zweite Abtheilung dieses Buches umfasst besonders Kupfer, Silber, Gold, Zink, Blei, Chrom, Mangan. Wie bereits d. Z. 1895, 500 bemerkt, kann das Buch als zweckmässig empfohlen werden.

O. Hammarstein: *Lehrbuch der physiologischen Chemie* 3. Aufl. (Wiesbaden, J. F. Bergmann). Pr. 18,60 M.

Die vorliegende dritte Auflage ist wesentlich erweitert und verbessert. Einmal sind die wichtigsten Litteraturnachweise gegeben, sodann sind die Nahrungsmittel noch wesentlich eingehender als früher besprochen. Wenn das Buch auch zunächst für das Studium der physiologischen Chemie bestimmt ist, so ist es doch nicht minder empfehlenswerth für alle chemischen Laboratorien, in denen Nahrungsmittel, Harn u. s. w. untersucht und beurtheilt werden.

K. Seubert: *Einleitung in das Studium der Chemie von Ira Remsen* (Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandlung). 2. Aufl. Pr. 6 M.

Die vorliegende deutsche Ausgabe des Remsen'schen Buches ist Anfängern in der Chemie und auch deren Lehrern bestens zu empfehlen; es gibt kaum ein zweites Buch, in dem die Anfangsgründe der Chemie so anschaulich dargelegt werden.

A. Smolka: *Lehrbuch der anorganischen Chemie für gewerbliche Lehranstalten* (Leipzig, F. Deuticke). Pr. 5 M.

Das Buch ist für den Unterricht an gewerblichen Lehranstalten wohl geeignet.

J. Swoboda: *Die Entwicklung der Petroleum-Industrie in volkswirtschaftlicher Beleuchtung* (Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandlung). Pr. 4,60 M.

Verf. bespricht ausführlich die Entwicklung der Petroleum-Industrie in den einzelnen europäischen Staaten und in Amerika, dann das Petroleum-Welt-Kartell. Das Buch verdient allgemeine Beachtung, besonders aber wird es denen nützlich sein, welche mit Mineralölen zu thun haben.

L. Beck: *Die Geschichte des Eisens in technischer und kulturgeschichtlicher Beziehung* (Braunschweig, Friedr. Vieweg & Sohn).

Die vorliegende 8. Lieferung dieses schon wiederholt empfohlenen Werkes behandelt besonders England und Schweden im 17. Jahrhundert. Damit ist die zweite Abtheilung dieses hervorragenden Geschichtswerkes beendet. Kein Hüttenmann, ja kein Chemiker sollte versäumen, dasselbe zu lesen.

**F. Hueppe: Naturwissenschaftliche Einführung in die Bakteriologie (Wiesbaden, C. W. Kreidel).** Pr. 6 M.

Verf. gibt eine kritische zusammenfassende Darstellung der Bakteriologie, welche sich auf den naturwissenschaftlichen Gesichtspunkt stützt, um die Lehre von den Ursachen der Fäulniss, Gährungen und Seuchen frei von aller Ontologie zu entwickeln. Bei der ganzen Darstellung tritt der medicinische Standpunkt stark hervor. Immerhin wird das Buch auch dem Chemiker, welcher sich mit Bakteriologie und Desinfectionsfragen beschäftigt, besonders als Ergänzung anderer Werke sehr nützlich sein können.

**L. Medicus: Kurze Anleitung zur Maassanalyse. Mit specieller Berücksichtigung der Vorschriften des Arzneibuches (Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandlung).**

Die vorliegende Neuauflage, welche merkwürdiger Weise als „5. und 6. Auflage“ bezeichnet wird, entspricht seinem Zwecke sehr gut und kann besonders Studirenden empfohlen werden.

### Verschiedenes.

**Dritter Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.** Der Entwurf enthält Vorschriften:

- gegen Ausschreitungen im Reclamewesen (§§ 1bis4),
- gegen Quantitäts-Verschleierungen (§ 5),
- gegen unwahre, dem Geschäftsbetriebe oder dem Credit von Erwerbsgenossen nachtheilige Behauptungen (§§ 6 und 7),
- gegen die auf Täuschung berechnete Benutzung von Namen oder Firmen (§ 8),
- gegen den Verrath von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (§§ 9 und 10).

Die §§ 11 bis 15 geben allgemeine Bestimmungen rechtlicher Natur. Das Verhältniss zum Ausland ist im § 16 geregelt.

Die §§ 9 und 10 lauten:

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre wird bestraft:

1. Wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstvertrags,
2. wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes gegen die schriftliche, den Gegenstand des Geheimnisses ausdrücklich bezeichnende und für einen bestimmten Zeitraum gegebene Zusicherung der Verschwiegenheit anvertraut worden sind, dieser Zusicherung entgegen nach Ablauf des Dienstvertrages

unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbs mittheilt.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniss er durch eine der im Absatz 1 unter 1 und

2 bezeichneten Mittheilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstossende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwerthet oder an Andere mittheilt.

Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatz des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10. Wer zum Zweck des Wettbewerbs es unternimmt, einen Anderen zu einer unbefugten Mittheilung der im § 9 Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Begründung sagt u. A. m. „Den Vorarbeiten für einen solchen Gesetzentwurf, welche darauf unverweilt in Angriff genommen wurden, ist es in hohem Maasse förderlich gewesen, dass der Gegenstand, der bis dahin in Broschüren und Zeitschriften und in den Verhandlungen von Fachvereinen mehr gelegentlich gestreift als erschöpfend behandelt war, durch die an das Waarenbezeichnungsgesetz sich anschliessenden Discussionen in den Vordergrund des öffentlichen Interesses gerückt worden war. Die Tages- und Fachpresse beleuchtete die Frage in eingehenden Darlegungen, wissenschaftliche, gewerbliche und kaufmännische Vereine der verschiedensten Richtungen nahmen Stellung, und zwar der überwiegenden Mehrzahl nach im Sinne eines durchgreifenden gesetzgeberischen Vorgehens, und die berufsmässigen Vertretungen des Handels- und Gewerbestandes unterzogen sich in gemeinsamer Thätigkeit der Aufgabe, aus der Praxis des Verkehrs eine grössere Zahl von typischen Fällen des unlauteren Geschäftsgefahrens zusammenzustellen.“

Es wäre verfehlt, aus diesen Kundgebungen den Schluss zu ziehen, dass im Erwerbsleben Deutschlands Missbräuche in steigendem Umfange hervorgetreten oder dass die Anschauungen über geschäftliche Moral minder strenge geworden seien. Das Gegentheil ist der Fall. Treue und Glauben bilden in höherem Grade, wie je zuvor, die gesunde Grundlage unseres geschäftlichen Verkehrs, und der deutsche Gewerbestand hat in Bezug auf redliche und gewissenhafte Geschäftsführung den Vergleich mit keiner anderen Nation zu scheuen. In demselben Maasse aber, in dem das Gefühl für geschäftliche Ehrenhaftigkeit bei uns an Verbreitung gewinnt, muss sich die Empfindlichkeit gegen Verstösse steigern, die wie in anderen Ländern, so auch in Deutschland nicht völlig ausbleiben. Dies erklärt die Lebhaftigkeit der Bewegung, welche für den Erlass gesetzlicher Vorschriften eintritt.“...

„Die Grenzen des gesetzgeberischen Vorgehens ergeben sich im Allgemeinen aus dem Begriffe des unlauteren Wettbewerbes. Es kann nicht in der Absicht liegen, den Wettbewerb als solchen einzuschränken oder ihn in der Anwendung von Mitteln zu behindern, welche, ohne gegen die Gepflogenheiten eines ehrbaren Geschäftsmannes zu verstossen, anderen Gewerbetreibenden lästig oder unbequem sein mögen.“